

Schneeketten

Beitrag von „jamesbond“ vom 9. November 2004 um 18:03

Und so es beim ADAC als Hinweis zum Winter:

Reiseregeln in den Alpenländern

in

Österreich Schweiz

Frankreich Italien

Slowenien

Österreich

Es besteht keine generelle Verpflichtung, in den Wintermonaten mit Winterreifen zu fahren. Wo jedoch bei extremen Schneeverhältnissen auf Bergstraßen ein Durchfahrverbot mit dem Zusatz "Ausgenommen Fahrzeuge mit Winterausrüstung" angeordnet ist, darf nur weitergefahren werden, wenn entweder Schneeketten oder Winterreifen (in Radialbauart) mit einer Profiltiefe von mindestens vier Millimeter aufgezogen sind. Die Winterreifen müssen auf allen Rädern angebracht werden. Sofern nicht ausdrücklich "Winterausrüstung" vorgeschrieben ist, dürfen auch Reifen verwendet werden, die die Mindestprofiltiefe von vier Millimetern unterschreiten. Bei Verwendung von Schneeketten dürfen diese auch auf Sommerreifen aufgezogen werden.

Erfüllt ein Fahrzeug die genannten Voraussetzungen bei angeordneter Winterausrüstung nicht, kann dies mit einem Bußgeld und dem Verbot, die betreffende Strecke zu befahren, geahndet werden.

Bei Ganzjahresreifen ist zu beachten, dass diese dann als Winterreifen angesehen werden, wenn sie eine Mindestprofiltiefe von 4 mm aufweisen und die Kennung M+S vorhanden ist.

Schneekettenpflicht besteht grundsätzlich dort, wo man auf ein rundes Schild mit blauen Grund und Schneeketten-Symbol trifft.

Die Benutzung von Spikesreifen ist für Fahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und für Anhänger bis maximal 1,8 t Achslast von Oktober bis Mai des Folgejahres erlaubt.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit mit Spikesreifen beträgt 80 km/h auf Landstraßen, auf Autobahnen 100 km/h.

Es dürfen nur typengeprüfte Stahlgürtelreifen mit Spikes verwendet werden. Diese müssen auf allen Rädern montiert sein (auch bei Anhängern, sofern das Zugfahrzeug mit Spikesreifen ausgestattet ist). Ein genormter Spikesaufkleber (beim ÖAMTC erhältlich) muss am Heck des Wagens gut sichtbar angebracht werden.

Bei schlechter Sicht (Schneefall, Nebel, starker Regen oder Dämmerung) muss mit Abblendlicht gefahren werden. Verstöße kosten ab 20 Euro.

Für Tunnelfahrten gibt es zwar keine ausdrücklichen Beleuchtungsvorschriften, doch aus Sicherheitsgründen sollten Sie immer das Abblendlicht einschalten.

Wenig befahrene Nebenstraßen werden nicht immer gestreut.

Achtung: Kommen sich auf engen Bergstraßen zwei Fahrzeuge entgegen, darf keiner auf ein Vorfahrtsrecht pochen. Es muss generell derjenige warten oder zurücksetzen, dem dies leichter zumutbar ist.

Schweiz

Für die Verwendung von Winterreifen gibt es keine gesetzliche Regelung; ihre Benutzung wird jedoch bei entsprechenden Straßenverhältnissen empfohlen, zumal bei einem Unfall mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen eine erhebliche Mithaftung in Betracht kommt.

Das Anlegen von Schneeketten kann durch das Verkehrszeichen "Schneeketten obligatorisch" angeordnet werden. Fahrzeuge dürfen die so ausgeschilderte Strecke nur befahren, wenn wenigstens zwei Antriebsräder der gleichen Achse, bei Doppel- oder Zwillingsrädern je ein Antriebsrad auf jeder Seite mit Schneeketten aus Metall versehen sind. Das Ende der Schneekettenpflicht wird mit dem Schild "Ende des Schneeketten-Obligatoriums" signalisiert.

Auch Allrad-Fahrzeuge unterliegen grundsätzlich der Kettenpflicht. Allerdings können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, und zwar durch den Zusatz "4x4 ausgenommen" auf dem Schneekettenschild. Für den Kanton Graubünden gilt, daß dort Allrad-Fahrzeuge die bedeutenden Straßen in die Wintersportorte auch ohne Schneeketten befahren dürfen.

Die Benutzung von Spikes ist für Fahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Zeitraum vom 24.10. jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres gestattet.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit beträgt außerorts generell 80 km/h, innerorts 50 km/h. Mit montierten Spikesreifen dürfen keine Autobahnen befahren werden. Ausnahmen: Thusis - San Bernadino Straßentunnel - Mesocco, Göschenen - Gotthard Straßentunnel - Airolo.

Am Heck des Fahrzeugs muss der Aufkleber "Spikesreifen" gut sichtbar angebracht sein.

Für Tunnels und Galerien ist immer Abblendlicht vorgeschrieben. Bei Missachtung droht eine Geldbuße ab 40 Franken (ca. 25 Euro).

Auf Bergstrecken hat bei gleichen Fahrzeugtypen immer der aufwärts Fahrende das Vorfahrtsrecht, leichtere Fahrzeuge müssen schwereren ausweichen. Auf Bergpoststraßen (erkennbar am Posthornsymbol) haben Post- und Linienbusse grundsätzlich Vorfahrt.

Wer gegen ein Schneekettengebot verstößt, muss mit 100 Franken (60 Euro) Geldbuße rechnen.

Frankreich

Für Gebirgsstraßen kann die Benutzung von Winterreifen ("Pneus neige") vorgeschrieben werden. Diese Strecken sind dann durch Schilder gekennzeichnet.

Auf manchen Gebirgsstraßen besteht Schneekettenpflicht, die durch Verkehrszeichen signalisiert wird. Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden.

Bei Benutzung von Schneeketten müssen diese auf die Räder der Antriebsachse montiert werden.

Die Verwendung von Spikes ist im Zeitraum des Samstags vor dem 11. November jedes Jahres bis zum letzten Sonntag im März des Folgejahres erlaubt.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit mit Spikesreifen beträgt außerorts generell 90 km/h, innerorts 50 km/h. Am Fahrzeug muss eine Plakette auf die Verwendung von Spikesreifen hinweisen.

Auf Bergstraßen gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in der Schweiz. In Tunnels und Galerien ist immer Abblendlicht vorgeschrieben. Verstöße kosten mindestens 25 Euro Strafe.

Italien

Für einzelne Streckenabschnitte kann zu bestimmten Zeiten und bei entsprechenden Wetterverhältnissen kurzfristig die Benutzung von Winterreifen vorgeschrieben werden. Im Aostatal gilt generell vom 15. Oktober bis Mitte April des Folgejahres eine Winterreifenpflicht (anstelle von Winterreifen können auch Sommerreifen mit Schneeketten benutzt werden)

Für die Schneekettenverwendung bestehen keine besonderen Vorschriften.

Die Benutzung von Spikesreifen ist für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Zeitraum vom 15. November jedes Jahres bis 15. November des Folgejahres erlaubt.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit mit Spikes beträgt 90 km/h außerorts und 120 km/h auf Autobahnen.

Bei Verwendung von Spikesreifen müssen alle Räder damit ausgerüstet sein.

Die Straßen sind oft nicht oder nur unzureichend gestreut, deshalb Tempo und Fahrweise den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Auf allen Landstraßen und Autobahnen besteht auch tagsüber die Pflicht, das Abblendlicht einzuschalten.

Slowenien

Für alle Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t besteht eine Winterreifenpflicht vom 15. November bis zum 15. März des Folgejahres. Außerhalb dieses Zeitraumes besteht Winterreifenpflicht nur bei entsprechenden Witterungsverhältnissen. Die Winterreifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 3 mm aufweisen. Anstelle von Winterreifen können auch Sommerreifen mit Schneeketten verwendet werden, wobei auch hier die Mindestprofiltiefe 3 mm betragen muss.

Die Verwendung von Spikes ist verboten.

Die Benutzung des Abblendlichts auch tagsüber ist für alle Fahrzeuge ganzjährig vorgeschrieben.

Quelle: [ADAC](#)